



Ein Blick zurück, ein Blick nach vorn: Fachkräftegewinnung aus dem Ausland und im Inland

Forum Arbeit. Zuwanderung. Integration

Holger Kolb
29. Mai 2024

Ein Blick zurück, ein Blick nach vorn

Ein Blick zurück:

- Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie
- Einführung der Erfahrungssäule

Ein Blick nach vorne:

- Potenzialsäule und Chancenkarte
- Flüchtlinge aus der Ukraine

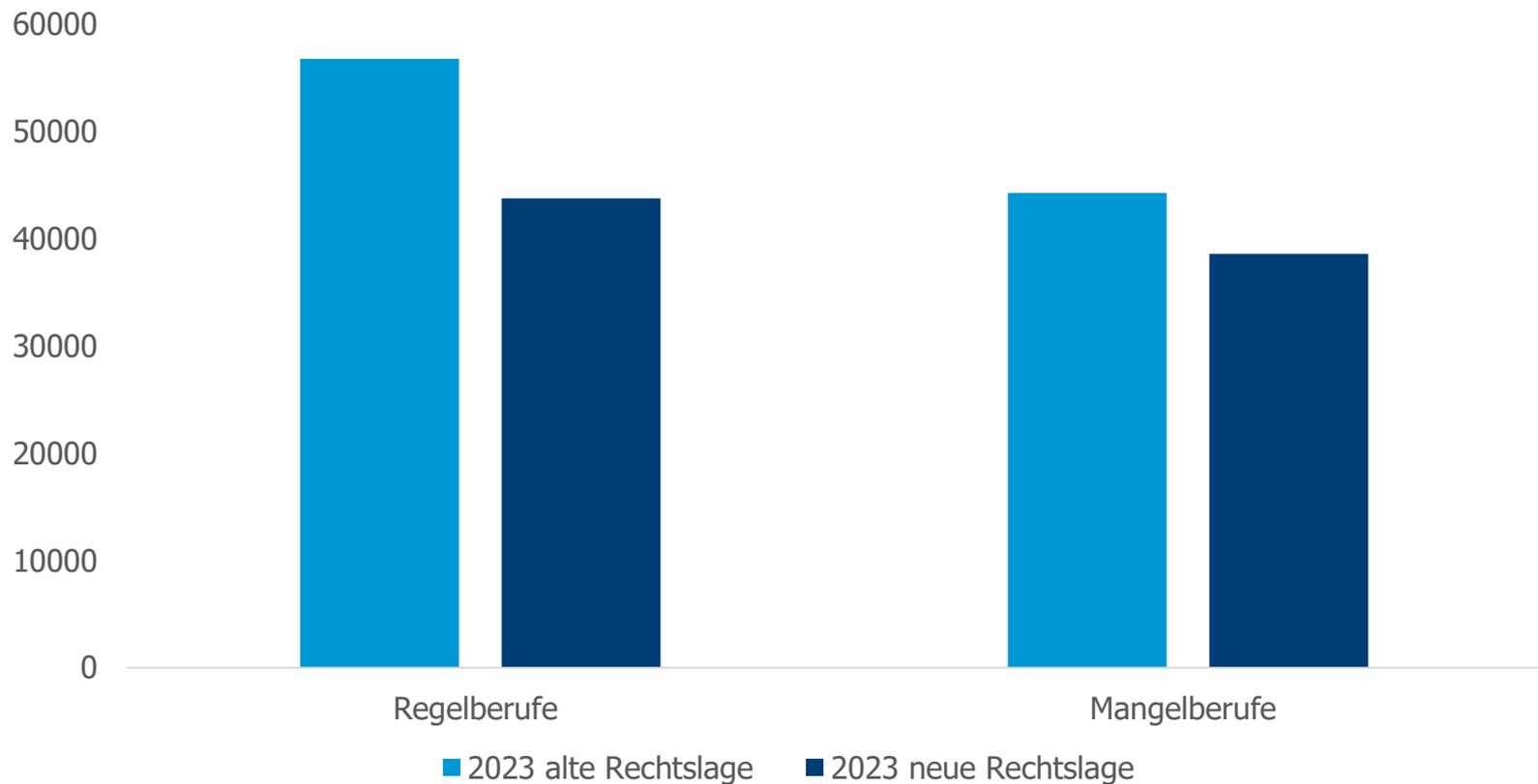
Neuerungen im Bereich der Fachkräftesäule

- **Umsetzung der neuen Hochqualifiziertenrichtlinie (RL 2021/1883)**
 - **Absenkung der für die Erlangung einer Blauen Karte erforderlichen Gehaltsgrenzen**
 - **Ausweitung der Mangelberufe**
 - **Einführung einer Sonderregelung für Berufsanfänger**
 - **Berücksichtigung von Berufserfahrung für IT-Fachkräfte**
 - **Tertiäres Bildungsprogramm als Alternative zum Hochschulabschluss**



Absenkung der Mindestgehaltsvoraussetzung zur Erlangung einer Blauen Karte

Mindestgehälter 2023 für Regel- und Mangelberufe in €



Mangelberufe im alten und im neuen Recht

Mangelberufe im alten Recht

- **21, 221, 25 (ISCO-08)**
 - Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure
 - Ärzte
 - Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

Mangelberufe im neuen Recht

- **132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 (ISCO-08)**
 - Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik
 - Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen
 - Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure
 - Ärzte
 - Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
 - Tierärzte
 - Sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe
 - Lehrkräfte
 - Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

Erfahrungssäule

Voraussetzungen:

- eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt
- eine der folgenden Qualifikationen:
 - eine ausländische (mind. 2jährige) Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist,
 - einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
 - einen im Ausland erworbenen von der dt. AHK erteilter Berufsabschluss
- Mindestgehalt (45% der BBG GRV) oder Tarifbindung des Arbeitgebers

Rechtsfolge:

- Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung

Erfahrungssäule

- Modifizierte Generalisierung des § 6 BeschV in Form einer Akzessorietätslösung
 - Berufserfahrung wird (nur) anerkannt, sofern eine im AUSLAND staatlich anerkannte Ausbildung nachgewiesen werden kann
 - Kein grundlegender Wechsel von Formal- zu materiellen Qualifikationen, aber Flexibilisierung
 - Herausforderungen für die Einwanderungsverwaltung:
 - Überprüfung im Ausland erworbener Qualifikationen und ihrer Anerkennung
 - Überprüfung von Berufserfahrung

Wegfall des Erfordernisses der Qualifikationsanerkennung

Struktur und Funktionsweise des Punktesystems

- Anwendungsbereich: Neueinreisende Ausländer ohne ausländerrechtlichen Fachkraftstatus
- Zweistufiges System / Pool-System
 - 1. Phase: Definition von notwendigen, aber nicht hinreichenden Mindestbedingungen
 - 2. Phase: Auswahl auf der Basis eines Punktwerts

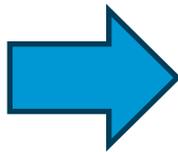
Entwicklung der ersten Auswahlphase im Rahmen der Beratungen

	Gesetz
Sprachkriterium	Deutschkenntnisse A1 Englischkenntnisse B2
Qualifikationskriterium	Staatl. anerkannte aus. Berufsqualifikation Staatl. anerkannter ausl. Hochschulabschluss im Ausl. erworbener Berufsabschluss, der durch Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt/Dauer/Art Anforderungen des BBiG an eine Berufsausbild. einhält und geeignet ist, die notw. berufliche Handlungsfähigkeit nach BBiG oder HwO zu vermitteln und der von einer dt. AHK erteilt worden ist

§ 6 BeschV

Punktesystem und danach? Das Problem des Anschlusstitels

AufenthG-E	Pkt.
Teilanererkennung des ausländischen Berufsabschlusses	4
Deutsch B2	3
Deutsch B1	2
Deutsch A2	1
Englisch C1	1
Berufserfahrung 5 Jahre	3
Berufserfahrung 2 Jahre	2
Unter 35 Jahre	2
Unter 40 Jahre	1
6 Monate Voraufenthalt	1
Ehepartner erfüllt Voraussetzungen	1
Qualifikation in einem Mangelberuf	1
Mindestpunktzahl	6



Zahlreiche Personen, die 6 Punkte erreichen, ohne Berufserfahrung zu haben



§ 20 Abs. 5: Aufspaltung in eine Such- und eine Folgechancenkarte

Flüchtlinge aus der Ukraine: Die Fachkräfte, die schon da sind?

- § 24 AufenthG: Aufenthaltstitel bis März 2025
 - Absehbar: Verlängerung durch die EU
- Aufenthaltsrechtliche Alternativen
- Titelerteilungssperren für Übergang in Studium und Blaue Karte
 - Vorschlag: Ergänzung der Ukraine in § 26 Abs. 1 BeschV



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.